

GESCHÄFTSORDNUNG

des Vorstandes – Mukoviszidose Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Stand: 04.03.2021

§ 1 Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand

- (1) Der gesamte Vorstand ist das Geschäfts-führungsorgan des Mukoviszidose Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Er besorgt die Verwaltung des Vereinsvermögens, achtet auf die Wahrung der Gemeinnützigkeit und führt die Vereinsbeschlüsse, zu denen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands selber gehören, aus.
- (3) Zur Abwicklung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben wurde eine Kontakt- und Beratungsstelle eingerichtet. Die sachliche und personelle Ausstattung wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 2 Vertretung, Stellvertretung, Bevollmächtigung, Zeichnungsrecht

- (1) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretenden Vorsitzende/n und dem Vorstand Finanzen (§ 12 Absatz 4 – Geschäftsführender Vorstand) alleine vertreten werden.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands handeln in enger Abstimmung mit dem gesamten Vorstand und setzen die Beschlüsse des Vorstandes um.

§ 3 Aufgabenverteilung

- (1) Grundsätzlich ist für die Besorgung der Geschäfte des Vereins der Gesamtvorstand als solcher verantwortlich und zuständig. Jedoch werden durch die Satzung (§12 Absatz 2 und 3) den Vorstandsmitgliedern nach der Konstituierung bestimmte Aufgaben zugewiesen. Die Aufgaben sind durch die Satzung nicht im Einzelnen, sondern nur durch die allgemeine Bestimmung geregelt.
- (2) Außer den Geschäftsführenden Vorständen sollen durch die anderen Vorstandsmitglieder Aufgaben insbesondere auf folgenden Gebieten übertragen werden:
 - Schriftführung
 - Medizinische Betreuung
 - Soziale Betreuung
 - Öffentliches Wirken
- (3) Jedes mit einem Ressort betraute Vorstandsmitglied leitet sein Ressort eigenverantwortlich und berichtet dem Gesamtvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit.

- (4) Nach außen gelten die Erklärungen eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Ressort als im Namen des Vorstands abgegeben.
- (5) Die Geschäftsverteilung nach obigem Katalog soll in der ersten Vorstandssitzung nach einer turnusgemäßen Neuwahl erfolgen.

§ 4 Haushaltsführung

- (1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt durch den Vorstand, der im Rahmen der Geschäftsverteilung den Finanzvorstand mit der verantwortlichen Durchführung beauftragt, nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Unter Federführung des Vorstands für Finanzen und mit Unterstützung der Mitarbeitenden der Kontakt- und Beratungsstelle wird ein Haushaltsplan, der die Ausgaben und Einnahmen des kommenden Jahres veranschlagt, erstellt.
- (3) Der Vorstand soll den Plan nach Beratung bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung beschließen; findet diese später als am Ende des ersten Quartals statt, soll vorher im schriftlichen Beschlussverfahren beschlossen werden.
- (4) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes geleistet werden, es sei denn, dringliche Projekte könnten außerplanmäßig, nämlich mit Hilfe von Spenden, anderen Zuwendungen oder regionalen Aktionen von Gruppen, denen sie zugutekommen, ganz oder überwiegend finanziert werden. Anderenfalls legt der Vorstand für Finanzen dem Vorstand einen Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vor.

§ 5 Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Jahresabschluss und Geschäftsbericht werden von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden im Benehmen mit dem Finanzvorstand erstellt und vom Vorstand genehmigt.
- (2) Das Zahlenwerk und die Erläuterungen werden mit Unterstützung der Mitarbeitenden und der Steuerberatung des Landesverbandes in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- (3) Die für die Rechnungsprüfung zuständigen Personen, die kalenderjährlich eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen haben, sollen diese jeweils zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Ergebnis mitteilen.

§ 6 Vorstandssitzung: Einladung, Tagesordnung, Beratung, Beschlussfassung, Eilverfahren

Die Geschäftsordnung tritt auf Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom 5. März 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen auf den Grundsätzen der Satzung des Landesverbandes.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Übersendung einer Tagesordnung und Ladung aller Vorstandsmitglieder und Regiosprecher/innen rechtzeitig, und zwar mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche, einberufen.
- (3) Die Vorstandstermine sollen in einer mittelfristigen Planung festgelegt werden (mindestens viermal im Jahr). Am Ende einer Vorstandssitzung wird der Folgetermin festgelegt oder bestätigt.
- (4) Ergänzende Punkte zur Tagesordnung und bestimmte Anträge können die Vorstandsmitglieder bis zum Beginn der Sitzung anbringen.
- (5) In dringenden Fällen können sich sämtliche Vorstandsmitglieder versammeln und auf form- und fristgerechte Ladung zur Sitzung verzichten.
- (6) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, verzichtet aber gleichwohl auf form- und fristgerechte Ladung, so kann in diesem Falle auch der nicht vollzählige Vorstand beschließen.
- (7) Im Einzelfall können schriftlich gründlich vorbereitete Vorstandsbeschlüsse auch im Telefonrundspruch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung oder im Rundschreibeverfahren auch per Email gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Vor der Abstimmung muss ein ausdiskutierter und durchformulierter Beschlussvorschlag vorliegen.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich zu Händen der Schriftführung.
- (9) Schriftlich gefasste Beschlüsse sind wie Sitzungsbeschlüsse durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren und durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
- (11) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden sind auch auf Vorschlag anderer Vorstandsmitglieder berechtigt, zu einzelnen wichtigen Tagesordnungspunkten Dritte beizuziehen, wenn dies dem Vorstand mit der Einladung unter Angabe der Gründe mitgeteilt wurde.
- (12) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzenden oder ein aus der Mitte des Vorstandes zu bestimmendes Mitglied geleitet.